



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Peter Rennings
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Berlin, 10. August 2022

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022

GZ IV A 2 - S 1910/22/10069 :002
DOK 2022/0688317

Sehr geehrter Herr Rennings,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2022 verbunden mit der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einige Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden und übermittelt Ihnen nachfolgend seinen Standpunkt zu ausgewählten Änderungsvorschriften.

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

Nummer 2 – § 20 Absatz 6 Satz 3

Mit der vorliegenden Ergänzung des gemeinsamen Verlustausgleichs vor der Verlustfeststellung hat der Gesetzgeber die laut BFH (Urteil VIII R 22/18 vom 23. November 2021) fehlende Rechtsgrundlage geschaffen, zur Verlustverrechnung nicht ausgeglichener Verluste eines Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten aus Kapitalvermögen im Rahmen einer Veranlagung der Kapitalerträge ehегattenübergreifend zu verrechnen. Diese gesetzliche Ergänzung, die gemäß § 52. Abs. 1 EStG rückwirkend bereits für den VZ 2022

erstmalig anzuwenden ist, ist notwendig und findet unsere Zustimmung. Sie führt zu einer Gleichbehandlung mit anderen Einkünften und trägt der gemeinsamen Besteuerung von Ehegatten Rechnung. Ohne diese Korrektur entstünden nicht zu rechtfertigende Nachteile für zusammenveranlagte Ehegatten.

Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2023]

Nummer 2 – § 10 Absatz 3 Satz 6 (neu)

Der bisher ab dem Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug soll auf das Jahr 2023 vorgezogen werden. Diese Neuregelung führt für alle Bürgerinnen und Bürger mit entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen bereits in den Jahren 2023 und 2024 zu einer Entlastung und ist ein Schritt in die richtige Richtung zur Vermeidung jeglicher Doppelbesteuerung bei Rentnern. Der laut Koalitionsvertrag vorgesehene und notwendige zweite Schritt, die Steigerung des steuerpflichtigen Rentenanteils für Neurentner ab 2023 um lediglich noch einen halben Prozentpunkt sollte gleichzeitig, sprich ebenfalls mit dem Jahressteuergesetz 2022, umgesetzt werden.

Nummer 3 – § 10a Absatz 1a (neu)

Der BVL begrüßt die Neuregelung in § 10a Absatz 1a – neu – EStG, durch die das Riester-Verfahren bei Personen, die wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern dem förderberechtigten Personenkreis angehören, für die Eltern erheblich erleichtert wird. Den Eltern wird ein längerer Zeitraum zugebilligt, innerhalb dessen die Anrechnung der Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt werden muss. Flankierend hierzu sollten Kontrollmechanismen und Informationen sicherstellen, dass Eltern auf einen noch fehlenden Antrag aufmerksam gemacht werden.

Nummer 4 – § 20 Absatz 9 (neu)

Die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro auf 1.000 Euro (2.000 Euro bei Zusammenveranlagung) wird vom BVL insbesondere mit Blick auf das zu erwartende weitere Ansteigen des Zinsniveaus begrüßt.

Die Einführung der Abgeltungsteuer hat das Steuerrecht nicht signifikant vereinfacht. In der Anlage KAP der Steuererklärung sind weiterhin Einträge erforderlich, Antrags- und

Pflichtveranlagungsfälle zum Abgeltungs- und zum Individualsteuersatz sind zu erfassen. Diverse Ausnahmen zur Individualbesteuerung und zum Abzugsverbot von Werbungskosten verdeutlichen die Probleme des Systembruchs. Die Entwicklung des internationalen und automatisierten Informationsaustauschs rechtfertigen das Hauptargument zur Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr. Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode wurde nicht umgesetzt. Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte sollte wieder mit dem persönlichen Steuersatz erfolgen. Bei Veräußerungsgewinnen kann die Wiedereinführung der Veräußerungsfrist den langfristig handelnden Anleger entlasten.

Nummer 5 – § 33a Absatz 2 Satz 1 (neu)

Die Anhebung des Ausbildungsfreibetrags von 924 Euro auf 1.200 Euro ist eine richtige Maßnahme, die allerdings nicht ausreicht.

Wir halten eine zusätzliche Abzugsmöglichkeit neben den Freibeträgen für Kinder analog der Vorschrift bei den Kinderbetreuungskosten für geboten. Denn Eltern entstehen nicht nur für Kinder unter 14 Jahren erhebliche Kosten, sondern auch für ältere Kinder in der Ausbildung. Aus diesem Grund halten wir es für nicht sachgerecht, wenn bei jüngeren Kindern zwei Drittel der Betreuungskosten berücksichtigt und bis zu 4.000 Euro steuermindernd abgezogen werden können, während für ältere Kinder lediglich ein pauschaler Betrag von 1.200 Euro gewährt wird. Zudem gilt der Abzug nur für volljährige Kinder, die auswärts untergebracht sind.

Entgegen der Bezeichnung deckt der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf die Aufwendungen für die Ausbildung des Kindes nicht in dem verfassungsrechtlich gebotenen Maße ab. Die Freibeträge für Kinder sind weiterhin niedriger als der Grundfreibetrag.

Alternativ zum Abzug tatsächlicher Aufwendungen könnte die Berücksichtigung der Aufwendungen zur Ausbildung des Kindes auch typisierend als zusätzlicher Freibetrag erfolgen. Ein solcher Freibetrag sollte neben der Anhebung auf minderjährige Kinder sowie auf volljährige Kinder ohne auswärtige Unterbringung erweitert werden. Hierbei könnte eine typisierende Staffelung in Anlehnung an die früheren Ausbildungsfreibeträge erfolgen.

Ein Abzug bei den Eltern berücksichtigt die Kostentragung, sodass Rechtsfragen hinsichtlich des Abzugs von Drittaufwand entfallen. Des Weiteren führt ein Abzug bei den Eltern zu einer unmittelbaren Entlastung. Der Abzug als Sonderausgaben bei den Kindern selbst läuft aufgrund der geringen Einkommen während der Erstausbildung regelmäßig ins Leere.

Nummer 9 – § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Bei der Erhöhung von 120 auf 150 Euro handelt es sich um eine Änderung aufgrund des Mindestlohns von 12 Euro. Sie folgt der Erhöhung der Grenze bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ab 01.10.2022 und ist folgerichtig.

Nummer 14 – § 72 Abs 1, Abs. 3 und

Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetz [1.1.2024]

Nummer 5 – § 72 wird aufgehoben

Mit der Bündelung der Aufgaben der Familienkassen wird eine langjährige Forderung des BVL aus seinem Steuerkonzept aufgegriffen und umgesetzt. Dies ist insbesondere deshalb von großer Bedeutung, weil es zu einer wesentlichen Vereinfachung durch eine einheitliche Zuständigkeit, einheitlichen Ansprechpartner auch für Eltern und Berater (siehe Wegfall des § 72 Abs. 8 Satz 3) führt.

Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2024]

Nummer 1 – § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c (neu)

Der lineare AfA-Satz für die Abschreibung von Wohngebäuden bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen, soll die Absetzung für Abnutzung künftig bis zu jährlich 3 Prozent betragen. Der BVL unterstützt die vorgesehene Anhebung, hält sie allerdings noch nicht für ausreichend.

Wenn effektive Investitionsanreize in Neu- und Ausbau von Mietwohnungsneubau erreicht werden sollen, müssen die Abschreibungsmöglichkeiten weiter verbessert werden.

Die zeitlich befristete Sonderabschreibung für Neubau von Mietwohnungen gem. § 7b EStG war in ihrer Ausgestaltung komplex. Die Wiedereinführung einer einfach gestalteten degressiven AfA i.S.d. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG a.F. für den Neubau von Wohnungen halten wir hingegen für zweckmäßig und praktikabel, um eine entsprechende Wirkung zu entfalten. Eine degressive Abschreibung sollten sich in der Höhe an früheren Maßnahmen orientieren. So waren bei der degressiven AfA gem. § 7 Abs. 5 EStG bei Bauantrag vor 2004 in den ersten 8 Jahren insgesamt 40 Prozent, danach weitere sechs Jahre lang je 2,5 Prozent absetzbar. Beim früheren § 7b EStG für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen

konnten acht Jahre lange je 5 Prozent, somit insgesamt 40 Prozent berücksichtigt werden, danach jährlich 2,5 Prozent bis zur vollständigen Absetzung.

Der frühere § 7c EStG zur Schaffung neuer Mietwohnungen sah innerhalb von fünf Jahren eine vollständige Abschreibung vor, begrenzt auf einen absoluten Oberbetrag pro Wohnung. Die aktuellen Sonderabschreibungen bleiben deutlich hinter früheren Regelungen zurück und reichen nicht aus.

Zur Verbesserung des Bestandes an Mietwohnungen sollte zudem die gesetzliche Fiktion anschaffungsnaher Herstellungskosten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG bei Überschreiten der Investitionssumme von 15 Prozent der Anschaffungskosten aufgehoben werden. Damit wäre ein erheblicher Investitionsanreiz durch verbesserten Werbungskostenabzug geschaffen und eine bessere Praktikabilität des Steuerrechts erreicht. Die geltende Regelung ist investitions-hemmend und führt zu unsachgerechten Unterschieden gegenüber Fällen, in denen erst im vierten Jahr über dem Grenzbetrag hinausgehend investiert wird bzw. in denen eine Sanierung nach unentgeltlicher Übertragung erfolgt. Die Regelung ist zudem missbrauchsanfällig und verwaltungsintensiv, weil die Grenze vom Finanzamt und vom Steuerpflichtigen überwacht werden muss und rückwirkende Korrekturen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen eröffnet.

Die Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen nach § 255 HGB ist nach unserer Auffassung ausreichend. Die Rechtsprechung ist gemäß den im BMF-Schreiben aufgestellten Grundsätzen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen ohnehin anzuwenden, so dass eine Spezialregelung im Steuerrecht entbehrlich ist.

Nummer 6 – § 90 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 (neu)

Die Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung, u.a. Festsetzung von Amts wegen, sind zu begrüßen, auch wenn sich die Zulagenzahlung in zeitlicher Hinsicht nach hinten verschiebt. Die ständigen Rückforderungen bereits überwiesener und verbuchter Zulagen dürften damit der Vergangenheit angehören. Der Preis für diese Verbesserung ist allerdings, dass auch die Steuerbescheide erst spät eine Änderung erfahren.

Artikel 18 Änderung der Abgabenordnung [TnV]

Nummer 7 – § 150 Absatz 7 Satz 2 (neu)

Die Klarstellung und damit verbundene Einschränkung, soweit sie in den Steuererklärungsformularen als eDaten gekennzeichnet sind oder bei nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelten Steuererklärungen für den Belegabruf (Vorausausgefüllte Steuererklärung) bereitgestellt werden, ist sachgerecht und verdeutlicht, dass der Steuerpflichtige weiterhin im Wesentlichen für die Deklaration seiner Daten verantwortlich ist und sich der Steuerverkürzung schuldig machen kann, wenn er die Deklaration anderer als der eDaten unterlässt.

Außerdem muss in den entsprechenden Anleitungen für den Steuerbürger deutlich darauf hingewiesen werden, dass der Anwendungsbereich des § 150 Absatz 7 Satz 2 AO beschränkt ist und nur solche elektronisch den Finanzbehörden von Dritten übermittelten Daten erfasst, die im amtlichen Steuererklärungsformular ausdrücklich als „e-Daten“ im Sinne des § 150 Absatz 7 Satz 2 AO gekennzeichnet sind oder bei elektronischen Steuererklärungen für den Belegabruf (Vorausausgefüllte Steuererklärung) bereitgestellt werden.

Der Begriff „vorausgefüllte Steuererklärung“ ist unzutreffend und irreführend und sollte deshalb nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Die Gesetzesbegründung beschreibt das Verfahren zutreffend, nämlich die Daten können bereitgestellt bzw. vom Steuerpflichtigen übertragen werden.

Weitere Vorschläge zu steuerrechtlichen Änderungen:

1. Entbürokratisierung bei der Installation von Photovoltaik-Kleinanlagen

Wiederherstellung der Beratungsmöglichkeit durch Lohnsteuerhilfevereine

Die bisherige Verwaltungsanweisung in eine gesetzliche Steuerfreistellung, wonach überwiegend selbstgenutzte Photovoltaikanlagen als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei eingeordnet werden können, sollte in eine gesetzliche Regelung überführt werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Hilfe bei der Einkommensteuererklärung durch einen Lohnsteuerhilfeverein für diese Fälle wieder ermöglicht wird. Es ist niemandem zu vermitteln, warum Arbeitnehmer oder Rentner ihre Einkommensteuererklärung nicht länger beim Lohnsteuerhilfeverein erstellen lassen können, obwohl die Photovoltaikanlage in der Einkommensteuererklärung keinen Niederschlag findet.

2. Entfristung der Regelung zur Homeoffice-Pauschale / Anpassung des Höchstbetrags beim häuslichen Arbeitszimmer, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

Homeoffice hat sich während der Corona-Pandemie bewährt und viele Beschäftigte, aber auch viele Arbeitgeber schätzen die neue Flexibilität. Dieser Vorteil sollte dauerhaft mit der unbürokratischen Homeoffice-Pauschale gefördert werden. Von der einfachen Variante profitieren gerade die Steuerpflichtigen mit geringeren Einkommen, die sich aufgrund der Wohnverhältnisse kein abgeschlossenes Arbeitszimmer einrichten können und am Esszimmertisch oder in einer Arbeitsecke zuhause arbeiten. Die unbürokratische Variante hat zur Steuervereinfachung beigetragen. Die Homeoffice-Pauschale nach 2022 wieder zu streichen, geht an der Realität der Arbeitswelt vorbei. Sie sollte dauerhaft gewährt werden.

Beim häuslichen Arbeitszimmer sollte der seit 1996 nicht angepasste Höchstbetrag für Fälle, in denen im Betrieb kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, aufgrund der Kostenentwicklung auf 1.800 Euro erhöht werden.

3. Anpassung der Höhe der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale muss ab dem ersten Kilometer angehoben werden. Die Anhebung erst ab einer Grenze von 20 Kilometern zur Berücksichtigung höherer Aufwendungen ist nicht sachgerecht. Die Aufwendungen je Kilometer sind vor allem bei geringeren Entfernungen stärker gestiegen. Das gilt sowohl für die Ticketpreise im öffentlichen Personenverkehr als auch für die Mobilität mit privaten Fahrzeugen. Der Umstieg beispielsweise auf Elektromobilität lohnt sich vor allem bei geringeren Entfernungen, erfordert jedoch Investitionen in die Anschaffung, die sich zwangsläufig auch in den tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten niederschlagen. Der BVL fordert eine Anpassung der Entfernungspauschale auf mindestens 40 Cent pro Entfernungskilometer und zwar ab dem 1. Kilometer.

4. Zuordnung von Kinderbetreuungskosten bei den Eltern

Nichtverheiratete Eltern können in ihren jeweiligen Steuererklärungen in der Regel die Hälfte der Kinderbetreuungskosten geltend machen. In bestimmten Fällen wird der Betrag aber auch einem Elternteil allein zugeordnet, sodass der andere Elternteil gar keine Kosten abziehen kann, auch wenn die Kosten letztlich von beiden Eltern gemeinsam getragen werden. Der Abzug ist davon abhängig, wer den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat und wer

Kontoinhaber ist. Zusammenlebende Eltern sollten deshalb die Kosten für ihre im Haushalt lebenden gemeinsamen Kinder beliebig aufteilen können. Damit werden steuerliche Nachteile beseitigt, die nichtverheiratete Eltern mit unterschiedlich hohen Einkommen gegenüber verheirateten zusammenveranlagten Eltern haben.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfvereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfvereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder, die Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner sind.